



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 195

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 11 GE 989
Datum: 10. MAI 1989
Verteilt 12. 5. 89, Maier
S. Olsch - darant

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

RGP 47/89/Kö/St

4296

DW 02.05.89

Betreff

Entwurf des Bundesministeriums für Inneres für ein Bundesgesetz über den polizeilichen Erkennungsdienst, Allgemeines Begutachtungsverfahren

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Inneres/Generaldirektion für öffentliche Sicherheit entsprechend übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)

ab

from

8. 4. 1989 Tel. 501 05 DW FAX 502 06 / DW 250



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 195

Bundesministerium für Inneres
Generaldirektion für die öffent-
liche Sicherheit

Postfach 100
1014 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
194.761/4-GD/88
vom 4.2.1989

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 47/89/Kö/BTV

(0222) 65 05
4296 DW
Datum
28.4.1989

Betreff
Entwurf des Bundesministeriums für
Inneres für ein Bundesgesetz über den
polizeilichen Erkennungsdienst; All-
gemeines Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf die oa Note des do Bundesministeriums beeht sich die
Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu dem im Betreff näher bezeichneten
Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen.

Die Bundeskammer begrüßt die Absicht, den polizeilichen Erkennungsdienst ein-
deutig gesetzlich zu regeln. Gleichwohl kann dieses Gesetzesvorhaben nur Teil
einer umfassenden gesetzlichen Regelung der polizeilichen Befugnisse darstellen.
Für einen weiten Bereich der polizeilichen Tätigkeit fehlen aber noch eindeutige
gesetzliche Regelungen. Es wird daher notwendig sein, diese Regelungslücken zu
schließen.

Zu einzelnen Bestimmungen des gegenständlichen Entwurfes darf folgendes ange-
merkt werden:

ad § 6

Unklar bleibt, warum in § 6 Abs 2 des Entwurfes nach dem Wort "Behörde" die
Angabe des § 12 erfolgt. Daraus läßt sich nämlich der Schluß ziehen, daß nur die

ab
from

8.4.1989 Tel. 501 05 DW FAX 502 06 / DW ...

- 2 -

zentrale erkennungsdienstliche Evidenz verpflichtet wäre, sicherzustellen, daß Verwechslungen zu vermeiden sind. Daß dies offenbar nicht gemeint ist, sondern daß jede nach § 8 Abs 1 des Entwurfes betraute erkennungsdienstliche Evidenzstelle hiezu verpflichtet ist, ergibt sich aus § 13 Abs 5 des Entwurfes und aus den Erläuterungen.

ad § 7

In § 7 des Entwurfes sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, die die Behörden dazu verpflichtet, evident gehaltene Daten, die gemäß § 2 Abs 4 und 5 des Entwurfes ermittelt wurden, und Daten, die gemäß § 2 Abs 1, 3 und 6 des Entwurfes ermittelt wurden, jeweils besonders zu kennzeichnen, um sicherzugehen, daß etwa sogenannte "Gelegenheitspersonen" nicht irrtümlich als Tatverdächtige angesehen werden. Die in § 6 des Entwurfes enthaltene Bestimmung über die Vermeidung von Verwechslungen scheint hiefür nicht ausreichend.

ad § 8

In § 8 Abs 1 des Entwurfes ist von einer Verordnung des Bundesministers für Inneres die Rede. Offenbar sind damit Verordnungen nach § 7 Abs 2 des Entwurfes gemeint. Dies sollte in § 8 Abs 1 aber klar zum Ausdruck kommen.

Gemäß § 8 Abs 2 des Entwurfes sollten durch erkennungsdienstliche Behandlung ermittelte Daten nur an andere Sicherheitsbehörden oder Behörden der Strafjustiz auf deren Verlangen für ein konkretes Verfahren, das von § 2 (insbesondere Abs 1) des Entwurfes erfaßt ist, übermittelt werden. Ob daher Daten an Finanzstrafbehörden übermittelt werden dürfen, erscheint äußerst fraglich. Die Bestimmung des § 8 Abs 2 müßte daher auf jeden Fall entsprechend eingeschränkt werden.

§ 8 Abs 6 des Entwurfes nennt zwar die Voraussetzungen, unter denen bestimmte durch erkennungsdienstliche Behandlung ermittelte Daten an bestimmte Empfänger übermittelt werden dürfen. Offen bleibt dabei aber, welche Rechtsfolgen eintreten sollen, wenn besagte Daten bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen übermittelt werden.

In § 8 Abs 6 Z 1 lit a und b des Entwurfes wird auf "mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlungen" abgestellt. Es ist wohl leicht einsichtig, daß dieses Kriterium wegen seiner Unbestimmtheit unbrauchbar ist. Es darf empfohlen werden, anstelle dieser vagen Umschreibung einen genau bestimmten Strafrahmen als Kriterium heranzuziehen, wie dies etwa in § 8 Abs 6 Z 1 lit d des Entwurfes geschehen ist.

ad §§ 10 und 11

Das Grundrecht auf Datenschutz umfaßt nicht nur einen Schutz vor Übermittlung personenbezogener Daten, sondern auch einen Schutz vor Ermittlung dieser Daten. Nach unbestrittener Rechtsauffassung sind staatliche Einrichtungen nur ermächtigt, personenbezogene Daten zu ermitteln und zu speichern, solange ein Grund hiefür besteht. Daher kommt der Löschung von Daten eine äußerst wichtige Bedeutung zu. Zwar kann dem Gesetzentwurf entnommen werden, daß seine Verfasser daran gedacht haben - in den Erläuterungen findet sich der Hinweis auf Art 8 Abs 2 MRK -, jedoch ist dieser Gedanke bei der Formulierung einzelner Bestimmungen über die Löschung von Daten nicht ausreichend berücksichtigt worden. So ist etwa in § 10 Abs 1 Z 10 und Abs 5 des Entwurfes unklar, wann Daten "ihre Funktion für den Anlaßfall erfüllt haben". Unbefriedigend ist auch der Umstand, daß Betroffene nur über ihr Verlangen Auskunft darüber erhalten, ob Daten von Amts wegen gelöscht werden.

Im übrigen wäre im Interesse einer bürgernahen Verwaltung § 11 des Entwurfes mit den Bestimmungen des § 12 DSG - ungeachtet der diesbezüglichen Ausnahme aufgrund des § 4 Abs 3 DSG - zu harmonisieren.

ad § 12

§ 12 sollte durch eine Bestimmung über eine Evidenthaltung der Datenempfänger ergänzt werden, damit in Beschwerdefällen eine nachprüfende Kontrolle der Beachtung der gesetzlichen Weitergabevorschriften möglich ist. Andernfalls wäre die vom vorliegenden Gesetzesvorhaben verfolgte Zielsetzung der Verrechtlichung des polizeilichen Erkennungsdienstes teilweise erfüllt. Weiters sollte die Möglichkeit eröffnet werden, die Zulässigkeit von Datenübermittlungen zwischen verschiedenen Behörden einer nachprüfenden Kontrolle durch eine unabhängige Beschwerdeinstanz, etwa nach Vorbild der Datenschutzkommission, zu unterziehen.

Im übrigen darf auf die Ausführungen zu § 8 Abs 2 des Entwurfes verwiesen werden.

Einer Entschließung des Nationalrates entsprechend werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

